

**Gesetz**  
**über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nichtversicherbare**  
**Schäden bei Elementarereignissen**

vom 24. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. April 2022<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

**I.**

*Art. 1      Aufhebung*

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen vom 3. Dezember 1976<sup>3</sup> wird aufgehoben.

*Art. 2      Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Für einen Schaden wird auch nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses ein Beitrag aus der Kantonshilfskasse gewährt, wenn der Schaden:

- a) bis 31. Dezember 2022 entstanden ist;
- b) bis 31. März 2023 beim Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) gemeldet wird;
- c) vom fondssuisse anerkannt wird.

<sup>2</sup> Der Umfang des Beitrags aus der Kantonshilfskasse beträgt 50 Prozent des Beitrags des fondssuisse, höchstens aber 30 Prozent des vom fondssuisse angerechneten Schadens.

---

1 ABl 2022-00.069.104.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. Januar 2023; rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2023.

3 sGS 383.1.

## nGS 2023-001

### Art. 3 Verteilung des Vermögens der Kantonshilfskasse

<sup>1</sup> Nach dem 31. März 2023 wird in der Kantonshilfskasse eine Rückstellung in Höhe der gemeldeten, noch nicht abgewickelten Schäden gebildet und das Restvermögen je zur Hälfte in den allgemeinen Haushalt des Kantons und der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen verteilt.

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird nach Erledigung sämtlicher Schadenfälle aufgelöst und der Restbetrag ebenfalls je zur Hälfte in den allgemeinen Haushalt des Kantons und der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen verteilt.

## II.

1. Der Erlass «Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009»<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 59

<sup>1</sup> Ist ein Notentlastungsraum ausgeschieden, besteht

- a) **(geändert) für Schäden an Gebäuden** der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung<sup>5</sup>, wenn die verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind;
- b) **(geändert) für übrige Schäden, soweit sie nicht durch Dritte gedeckt werden**, ein Anspruch auf Entschädigung ~~nach dem Gesetz über~~ **durch den Kanton bei Hochwasser eines kantonalen Gewässers und durch die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden politischen Gemeinden bei Elementarereignissen. Hochwasser eines Gemeindegewässers insbesondere für:**
  1. **(neu)** die Schadenbehebung;
  2. **(neu)** die Instandstellung und Rekultivierung der beanspruchten Flächen;
  3. **(neu)** aus dem Schadenfall resultierende Nutzungseinschränkungen.

<sup>2</sup> **(neu)** Die Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984<sup>6</sup> entscheidet über Entschädigungen nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung, wenn sich die Wasserbaupflichtigen mit dem Geschädigten nicht einigen können. Die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984<sup>7</sup> werden sachgemäss angewendet.

---

4 sGS 734.1.

5 sGS 873.1.

6 sGS 735.1.

7 sGS 735.1.

2. Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960»<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2

<sup>2</sup> (**geändert**) Die Mittel der Gebäudeversicherung dürfen nur zur Erfüllung ihres Zweckes verwendet werden. ~~Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden.~~

### III.

Der Erlass «Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen vom 3. Dezember 1976»<sup>9</sup> wird aufgehoben.

### IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

St.Gallen, 30. November 2022

Der Präsident des Kantonsrates:  
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

8 sGS 873.1.

9 sGS 383.1.

## **nGS 2023-001**

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>10</sup>

Das Gesetz über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Schäden bei Elementarereignissen wurde am 24. Januar 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. Dezember 2022 bis 23. Januar 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>11</sup>

Der Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet.

St.Gallen, 24. Januar 2023

Der Vizepräsident der Regierung:  
Marc Mächler

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

<sup>10</sup> Siehe ABl 2023-00.086.959.

<sup>11</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2022-00.084.238.